

**Art. 27** - Artikel 20 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. [Abänderung des französischen Textes]

2. In § 2 werden die Wörter "im Rahmen eines von den betroffenen Ministern gebilligten Protokolls" aufgehoben.

3. Paragraph 2 wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Die Modalitäten für diese Zusammenarbeit können im Rahmen eines Protokolls festgelegt werden."

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 14. Juli 2022

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz

V. VAN QUICKENBORNE

Die Ministerin der Landesverteidigung

L. DEDONDER

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

V. VAN QUICKENBORNE

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2024/000762]

15 NOVEMBER 2022. — Wet tot wijziging van de wet van 10 mei 2007 ter bestrijding van discriminatie tussen vrouwen en mannen en van de wet van 16 december 2002 houdende oprichting van het Instituut voor de gelijkheid van vrouwen en mannen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 15 november 2022 tot wijziging van de wet van 10 mei 2007 ter bestrijding van discriminatie tussen vrouwen en mannen en van de wet van 16 december 2002 houdende oprichting van het Instituut voor de gelijkheid van vrouwen en mannen (*Belgisch Staatsblad* van 9 januari 2023).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2024/000762]

15 NOVEMBRE 2022. — Loi portant modification de la loi du 10 mai 2007 tendant à lutter contre la discrimination entre les femmes et les hommes, et de la loi du 16 décembre 2002 portant création de l'Institut pour l'égalité des femmes et des hommes. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 15 novembre 2022 portant modification de la loi du 10 mai 2007 tendant à lutter contre la discrimination entre les femmes et les hommes, et de la loi du 16 décembre 2002 portant création de l'Institut pour l'égalité des femmes et des hommes (*Moniteur belge* du 9 janvier 2023).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2024/000762]

15. NOVEMBER 2022 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung der Diskriminierung zwischen Frauen und Männern und des Gesetzes vom 16. Dezember 2002 zur Schaffung des Instituts für die Gleichheit von Frauen und Männern — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 15. November 2022 zur Abänderung des Gesetzes vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung der Diskriminierung zwischen Frauen und Männern und des Gesetzes vom 16. Dezember 2002 zur Schaffung des Instituts für die Gleichheit von Frauen und Männern.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

INSTITUT FÜR DIE GLEICHHEIT VON FRAUEN UND MÄNNERN

15. NOVEMBER 2022 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung der Diskriminierung zwischen Frauen und Männern und des Gesetzes vom 16. Dezember 2002 zur Schaffung des Instituts für die Gleichheit von Frauen und Männern

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenversammlung hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 - Allgemeine Bestimmung

**Artikel 1** - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL 2 - Abänderungen des Gesetzes vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung der Diskriminierung zwischen Frauen und Männern

**Art. 2** - Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung der Diskriminierung zwischen Frauen und Männern wird wie folgt ersetzt:

„Art. 2 - Vorliegendes Gesetz dient der Teilumsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 79/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit,

2. Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen,

3. Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen,

4. Richtlinie 2010/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben,

5. Richtlinie (EU) 2019/1158 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates.“

**Art. 3** - In Artikel 3 desselben Gesetzes werden die Wörter „des Geschlechts“ durch die Wörter „eines durch vorliegendes Gesetz geschützten Merkmals“ ersetzt.

**Art. 4** - Artikel 4 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

„Art. 4 - Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes versteht man unter geschütztem Merkmal: Geschlecht, Schwangerschaft, medizinisch assistierte Fortpflanzung, Entbindung, Stillen, Mutterschaft, familiäre Pflichten, Genderidentität, Genderausdruck, Geschlechtsmerkmale und Geschlechtsumwandlung.“

**Art. 5** - Artikel 5 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. In Nr. 5 werden die Wörter „des Geschlechts“ durch die Wörter „eines geschützten Merkmals“ ersetzt.

2. In Nr. 6 werden die Wörter „des Geschlechts“ durch die Wörter „eines geschützten Merkmals“ ersetzt.

3. In Nr. 7 werden die Wörter „eines bestimmten Geschlechts“ durch die Wörter „mit einem bestimmten geschützten Merkmal“ ersetzt.

4. In Nr. 8 werden die Wörter „des Geschlechts“ durch die Wörter „eines geschützten Merkmals“ ersetzt.

5. In Nr. 9 werden die Wörter „geschlechtsbezogene Verhaltensweisen, die“ durch die Wörter „Verhaltensweisen, die mit einem geschützten Merkmal in Zusammenhang stehen und“ ersetzt.

6. In Nr. 11 werden die Wörter „geschlechtsspezifische Benachteiligungen“ durch die Wörter „Benachteiligungen, die mit einem geschützten Merkmal in Zusammenhang stehen,“ ersetzt.

7. In Nr. 12 werden die Wörter „des Geschlechts“ durch die Wörter „eines geschützten Merkmals“ ersetzt.

**Art. 6** - In Artikel 8 desselben Gesetzes werden die Wörter „des Geschlechts“ durch die Wörter „eines geschützten Merkmals“ ersetzt.

**Art. 7** - In Artikel 14 desselben Gesetzes werden die Wörter „des Geschlechts“ durch die Wörter „eines geschützten Merkmals“ ersetzt.

**Art. 8** - In Artikel 15 desselben Gesetzes werden die Wörter „des Geschlechts“ durch die Wörter „eines geschützten Merkmals“ ersetzt.

**Art. 9** - In Artikel 16 § 1 desselben Gesetzes werden die Wörter „des Geschlechts“ durch die Wörter „eines geschützten Merkmals“ ersetzt.

**Art. 10** - In Artikel 18 § 1 desselben Gesetzes werden die Wörter „des Geschlechts“ durch die Wörter „eines geschützten Merkmals“ ersetzt.

**Art. 11** - In Titel 3 Kapitel 1 desselben Gesetzes wird ein Artikel 19/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Art. 19/1 - § 1 - Nach Ablauf eines Mutterschafts-, Geburts-, Adoptions- oder eines anderen Urlaubs im Rahmen der familiären Pflichten haben Arbeitnehmer das Recht, in dieselbe Funktion zurückzukehren. Ist dies nicht möglich, weist der Arbeitgeber ihnen eine gleichwertige oder vergleichbare Funktion zu, die mit ihrem Arbeitsvertrag oder Arbeitsverhältnis übereinstimmt.

§ 2 - Arbeitnehmer haben Anspruch auf alle Verbesserungen der Arbeitsbedingungen, auf die sie während ihrer Abwesenheit im Rahmen eines Mutterschafts-, Geburts-, Adoptions- oder anderen Urlaubs im Rahmen der familiären Pflichten Anspruch gehabt hätten.

§ 3 - Arbeitnehmer haben Anspruch auf alle während der Inanspruchnahme eines Mutterschafts-, Geburts-, Adoptions- oder anderen Urlaubs im Rahmen der familiären Pflichten erworbenen oder in der Entstehung befindlichen Rechte.

§ 4 - Jedes Opfer eines Verstoßes gegen die Paragraphen 1 bis 3 kann gemäß Artikel 23 § 2 des vorliegenden Gesetzes eine Pauschalentschädigung verlangen.“

**Art. 12** - Artikel 23 desselben Gesetzes wird durch einen Paragraphen 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„§ 3 - Die in Artikel 23 § 2 vorgesehene Pauschalentschädigung kann mit Schutzentschädigungen infolge der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses kombiniert werden, sofern durch oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes vorgeschrieben ist.“

**Art. 13** - In Artikel 26 desselben Gesetzes werden die Wörter „des Geschlechts“ durch die Wörter „eines geschützten Merkmals“ ersetzt.

**Art. 14** - Artikel 27 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. In den Nummern 1 und 2 werden die Wörter „ihres Geschlechts“ durch die Wörter „eines geschützten Merkmals“ ersetzt.

2. In Nr. 3 werden die Wörter „des Geschlechts“ durch die Wörter „eines geschützten Merkmals“ ersetzt.

3. In Nr. 4 werden die Wörter „des Geschlechts“ durch die Wörter „eines geschützten Merkmals“ ersetzt.

**Art. 15** - Artikel 28 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter „ihres Geschlechts“ durch die Wörter „eines geschützten Merkmals“ ersetzt.

2. In Absatz 2 werden die Wörter „des Geschlechts“ durch die Wörter „eines geschützten Merkmals“ ersetzt.

**Art. 16** - Artikel 28/1 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter „ihres Geschlechts“ durch die Wörter „eines geschützten Merkmals“ ersetzt.

2. In Absatz 2 werden die Wörter „des Geschlechts“ durch die Wörter „eines geschützten Merkmals“ ersetzt.

**Art. 17** - Artikel 28/2 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter „ihres Geschlechts“ durch die Wörter „eines geschützten Merkmals“ ersetzt.

2. In Absatz 2 werden die Wörter „des Geschlechts“ durch die Wörter „eines geschützten Merkmals“ ersetzt.

**Art. 18** - Artikel 33 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1, im einleitenden Satz von § 2 und in § 3 werden die Wörter „des Geschlechts“ jeweils durch die Wörter „eines geschützten Merkmals“ ersetzt.

2. In § 2 Nr. 1 werden die Wörter „des gleichen Geschlechts“ durch die Wörter „mit demselben geschützten Merkmal“ ersetzt.

**Art. 19** - Artikel 34 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

„Gemäß Artikel 4 Nr. 6 des Gesetzes vom 16. Dezember 2002 zur Schaffung des Instituts für die Gleichheit von Frauen und Männern kann das Institut in Rechtsstreiten, zu denen die Anwendung des vorliegenden Gesetzes Anlass geben kann, vor Gericht treten.“

**Art. 20** - In Artikel 36 desselben Gesetzes werden die Wörter „des Instituts und“ aufgehoben.

**Art. 21** - Artikel 39 desselben Gesetzes wird aufgehoben.

*KAPITEL 3 - Abänderungen des Gesetzes vom 16. Dezember 2002 zur Schaffung des Instituts für die Gleichheit von Frauen und Männern*

**Art. 22** - In Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2002 zur Schaffung des Instituts für die Gleichheit von Frauen und Männern werden die Wörter „des Geschlechts“ durch die Wörter „eines durch das Gesetz vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung der Diskriminierung zwischen Frauen und Männern geschützten Merkmals“ ersetzt.

**Art. 23** - Artikel 4 Nr. 6 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 10. Mai 2007, wird wie folgt ersetzt:

„6. in Rechtsstreiten in Zusammenhang mit dem in Artikel 3 festgelegten gesetzlichen Auftrag des Instituts vor Gericht zu treten. Ist das Opfer eine identifizierte natürliche oder juristische Person, ist die Klage im Namen dieses Opfers nur mit seiner Zustimmung zulässig. Für eine Klage des Instituts in seinem eigenen Namen ist keine Zustimmung eines identifizierten Opfers erforderlich.“

**Art. 24** - Artikel 4 Nr. 6/1 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 4. Mai 2020, wird aufgehoben.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 15. November 2022

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Mobilität

G. GILKINET

Die Staatssekretärin für Genderngleichstellung:

Chancengleichheit und Diversität

S. SCHLITZ

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

V. VAN QUICKENBORNE

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2024/000778]

**20 NOVEMBER 2022. — Wet betreffende het beheer van bodems verontreinigd door radioactieve stoffen. — Duitse vertaling**

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 20 november 2022 betreffende het beheer van bodems verontreinigd door radioactieve stoffen (*Belgisch Staatsblad* van 24 januari 2023).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2024/000778]

**20 NOVEMBRE 2022. — Loi relative à la gestion des sols contaminés par des substances radioactives. — Traduction allemande**

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 20 novembre 2022 relative à la gestion des sols contaminés par des substances radioactives (*Moniteur belge* du 24 janvier 2023).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2024/000778]

**20. NOVEMBER 2022 — Gesetz über den Umgang mit Böden, die mit radioaktiven Stoffen kontaminiert sind. — Deutsche Übersetzung**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 20. November 2022 über den Umgang mit Böden, die mit radioaktiven Stoffen kontaminiert sind.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

**20. NOVEMBER 2022 — Gesetz über den Umgang mit Böden, die mit radioaktiven Stoffen kontaminiert sind**

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenversammlung hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 - *Allgemeine Bestimmungen*

**Artikel 1** - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

**Art. 2** - Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Boden: oberste Schicht der Erdkruste, einschließlich des Grundwassers und anderer Bestandteile und Organismen, die sich dort befinden,